

# **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Transcultural Studies**

vom 25. Februar 2011 und vom 10. Mai 2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität Heidelberg vergibt im Master-Studiengang Transcultural Studies die ihr zur Verfügung stehenden Studienplätze im ersten wie im höheren Semester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## **§ 2 Studienbeginn, Frist und Form**

(1) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

(2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Transcultural Studies immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Transcultural Studies wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung in der vom Studentensekretariat vorgegebenen Form bis zum 15. Juni für das nachfolgende Wintersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für Studienanfänger wie für Bewerber im höheren Semester sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener BA Abschluss in einem geistes-, kultur- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.

2. sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache (min. Niveau C1 gemäß GeR) sowie gute Kenntnisse in zwei weiteren Sprachen (min. Niveau B1 gemäß GeR).

a) Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse kann in der Regel durch eine der folgenden Mindestleistungen erfolgen:

- *Test of English as a Foreign Language (TOEFL)*: paper-based Test min. 600 Punkte, internet-based Test min. 100 Punkte;
- *International English Language Test System (IELTS)*: min. 7,0
- *Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)*;
- *Test of English for International Communication (TOIEC)*: min. 785 Punkte;
- ein Sprachzertifikat für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg mit mindestens gutem Ergebnis.

Die Nachweise sollen nicht älter als vier Jahre sein. Bei besonderer akademischer Eignung eines Bewerbers kann der Zulassungsausschuss auch bei einer Mindestpunktzahl von 90 im internet-based TOEFL bzw. 6,5 im IELTS (oder Äquivalent) die Zulassung aussprechen.

§ 3 Abs. 2 a) gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist oder die eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land nachweisen können.

b) Die Nachweise in zwei weiteren Sprachen erfolgen in der Regel durch:

- die Schul- oder Hochschulausbildung in der jeweiligen Sprache als Landes- bzw. Amtssprache durch entsprechende Zeugnisse;
- ein erfolgreich abgeschlossenes B.A.-Studium in der jeweiligen Sprache (Fachanteil mindestens 20% oder 28 ECTS-Leistungspunkte) durch entsprechende Zeugnisse;
- einen erfolgreich abgeschlossenen, d. h. mit mindestens "ausreichend" benoteten Hochschul-Sprachkurs der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse.

Latinum und/oder Graecum sowie deren Äquivalente werden als Sprachkenntnisse gemäß Abs. 2 b) anerkannt.

3. ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache im Umfang von maximal zwei DIN A 4 Seiten.

4. ein von dem Bewerber persönlich verfasster Motivationsbrief in englischer Sprache im Umfang von maximal 900 Wörtern, in dem die Motivation anhand von thematischen und regionalen Interessenschwerpunkten sowie die im grundständigen Studium erworbenen Qualifikationen in Form von Sprachkenntnissen und Methodenkompetenzen für das Studium in Heidelberg überzeugend dargestellt werden.

5. eine Versicherung, dass der Bewerber den Motivationsbrief selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten
2. Fachspezifische Einzelnoten

(3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 3 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semester, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt insoweit unbeachtet.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von

Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der geforderte Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

#### **§ 5 Zulassungsausschuss**

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, der Professor bzw. die Professorin sein muss. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Gemeinsame Komitee für Transkulturelle Studien bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 25. Februar 2011 / 10. April 2015

Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel  
Rektor